

BEGRÜNDUNG

zur

**22. Flächennutzungsplan-Änderung
(Bereich "Solarkraftwerk Herleshof")**

**Gemeinde Kolitzheim
Landkreis Schweinfurt**

Vorentwurf vom 26.04.2022

Inhaltsverzeichnis

1	PLANUNGSVERLAUF	3
1.1	Veranlassung zur Planung	3
1.2	Verfahrensschritte	3
2	ZIELE UND ZWECKE DER ÄNDERUNG	3
3	AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG	4
4	UMWELTBERICHT	4
5	BETEILIGTE FACHSTELLEN	4

Anhang

1 PLANUNGSVERLAUF

1.1 Veranlassung zur Planung

Östlich von Kolitzheim soll zwischen den Ortschaften Kolitzheim, Herlheim und Zeilitzheim eine Photovoltaikfreiflächenanlage, bestehend aus zwei Teilflächen, errichtet werden. Vorhabenträger ist die Climagy Kraftwerk 3 GmbH & Co. KG mit Sitz in Kolitzheim.

Die Gemeinde Kolitzheim steht dem Projekt aus Gründen des Klimaschutzes positiv gegenüber und hat daher am 11.01.2022 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarkraftwerk Herleshof" gefasst. Da die Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, für die Planung aber Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik erforderlich ist, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB vorzunehmen. Der Aufstellungsbeschluss zu dieser Änderung wurde ebenfalls am 11.01.2022 gefasst.

Der Auftrag zur Bearbeitung dieser 22. Änderung des Flächennutzungsplanes erging an die Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg.

1.2 Verfahrensschritte

Die Flächennutzungsplan-Änderung wird nach dem im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren aufgestellt. Nachfolgend aufgeführte Verfahrensschritte sind vorgesehen bzw. bereits durchgeführt (die Daten werden im laufenden Verfahren ergänzt):

11.01.2022	Aufstellungsbeschluss zur Änderung im Gemeinderat
26.04.2022	Beschluss des Vorentwurfs im Gemeinderat
06.05.2022	Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
16.05. – 17.06.2022	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
01.06.2022	Informationsveranstaltung für die Bürgerschaft Beratung der Stellungnahmen im Gemeinderat mit Billigungsbeschluss Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Beratung der Stellungnahmen im Gemeinderat und Feststellungsbeschluss Einleitung des Genehmigungsverfahrens

2 ZIELE UND ZWECKE DER ÄNDERUNG

Es wird bisherige „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik“ bzw. in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwick-

lung von Natur und Landschaft geändert. Diese Änderung dient zur Vorbereitung eines Bebauungsplanes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der dazugehörigen Ausgleichsfläche.

3 AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG

Mit der Änderung ist eine geringe Versiegelung bisher nicht versiegelter Flächen verbunden. Durch die Entnahme der Flächen aus der Landwirtschaft gehen zwar einerseits Flächen zur Nahrungsmittelproduktion verloren, andererseits ergeben sich durch die künftige Anlage der Freiflächen als extensiv genutztes Grünland Verbesserungen in ökologischer Hinsicht.

Die beiden Änderungsbereichen werden jeweils von Freileitungen der TenneT TSO GmbH, der Bayernwerk Netz GmbH bzw. der Unterfränkischen Überlandzentrale eG (ÜZ Mainfranken) berührt. Hier sind je nach Leitungsträger unterschiedliche Schutzstreifen zu beachten, die in der Plandarstellung entsprechend eingetragen sind und im Zuge der konkreten Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

In der konkreten Bauleitplanung ist auch darauf zu achten, dass unzulässige Blendwirkungen auf in der Nähe befindliche Straßen und den Betrieb des Sonderlandeplatzes Kolitzheim-Herleshof vermieden werden.

Die Ausgleichsfläche wird intern in Form der Randeingrünung erbracht.

Die nördliche Teilfläche „Herleshof 1“ wird zu einem Großteil vom Bodendenkmal D-6-6027-0045 (Siedlung aus der römischen Kaiserzeit) berührt. Eine denkmalpflegerische Erlaubnis wird vom Vorhabenträger beantragt. Im Sommer 2022 werden Sondierungsgrabungen vorgenommen, deren Ergebnis im weiteren Verfahren berücksichtigt wird. Auf den Umgang mit Bodenfunden gemäß Denkmalschutzgesetz wird in der parallel durchgeführten konkreten Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarkraftwerk Herleshof“ hingewiesen.

4 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht ist dieser Begründung als Anhang beigelegt.

5 BETEILIGTE FACHSTELLEN

Am Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren werden die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die betroffen sein können, beteiligt:

- 1 Landratsamt Schweinfurt
- 2 Regierung von Unterfranken
- 3 Staatliches Bauamt Schweinfurt
- 4 Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- 5 Amt für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung Schweinfurt
- 6 Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- 7 Bayerischer Bauernverband Schweinfurt - Geschäftsstelle Geldersheim
- 8 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- 9 Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Geschäftsstelle Bad Kissingen
- 10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt
11. ÜZ Mainfranken
- 12 TenneT TSO, Bayreuth
- 13 Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Fuchsstadt

- 14 Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg
- 15 Vodafone Kabel Deutschland
- 16 PLEdoc GmbH, Essen
- 17 Fernwasserversorgung Franken (FWF), Uffenheim
- 18 Herr Kreisbrandrat Holger Strunk, LRA SG 30
- 19 Kreisheimatpfleger Stefan Menz, Heidenfeld
- 20 Bund Naturschutz, Kreisgruppe Schweinfurt
- 21 Landesbund für Vogelschutz, Bezirksstelle Veitshöchheim
- 22 Jagdgenossenschaft Herlheim, 1. Vorsitzender Norbert Fledering

Nachbargemeinden

- 23 Gemeinde Eisenheim
- 24 Gemeinde Frankenwinheim (VG Gerolzhofen)
- 25 Gemeinde Grettstadt
- 26 Gemeinde Röthlein
- 27 Gemeinde Schwebheim
- 28 Gemeinde Sulzheim (VG Gerolzhofen)
- 29 Stadt Volkach
- 28 Gemeinde Wipfeld

Die Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung wird im laufenden Verfahren der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme zugeleitet.

Nach Behandlung der in dieser ersten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Gemeinderat erfolgt die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Nach Behandlung der in dieser zweiten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Gemeinderat kann der Feststellungsbeschluss erfolgen.

Sofern sich Änderungen ergeben, werden Plan und/oder Begründung fortgeschrieben.

Aufgestellt:
Bamberg, den 26.04.2022
Ku-22.004.7

Für den Fachbereich
Bauleitplanung:
i. A.



Kutzner

Planungsgruppe Strunz
Ingenieurgesellschaft mbH
Kirschäckerstraße 39, 96052 Bamberg
(0951 / 9 80 03 - 0



Schönfelder